

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Umweltrecht

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

An die  
Gemeinde Gaubitsch  
2154 Gaubitsch

Beilagen

MIW3-N-084/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Flandorfer Johann

33286

26.08.2008

Betrifft

Gemeinde Gaubitsch, Eiche in der KG Kleinbaumgarten; Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt die Eiche auf der Grenze der Grundstücke Nr. 1623/1 und 1657/2, beide KG Kleinbaumgarten, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6.

## Begründung

Die Gemeinde Gaubitsch hat mit Schreiben vom 12. März 2008 angeregt, die Eiche in der KG Kleinbaumgarten gegenüber dem Dorfzentrum zum Naturdenkmal zu erklären.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Gutachten vom 27. Mai 2008 Folgendes festgestellt:

---

Parteienverkehr: Dienstag von 08:00 – 12:00 und 16:00 – 19:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0024821

E-Mail: [umwelt.bhmi@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhmi@noel.gv.at) – Telefax: 02572/9025-33281

„Gegenstand ist eine 100 jährige Eiche, die im Jahr 1908 anlässlich des Geburtstages von Kaiser Franz Josef mit einem Festakt durch die Ortsbevölkerung in Würdigung der Person des Kaisers gesetzt wurde.

Diese Eiche stellt für die KG Kleinbaumgarten ein Wahrzeichen der Vergangenheit und der Gegenwart dar. Es sollen aus diesem Grund in diesem Jahr Feierlichkeiten zum 100 jährigen Bestehen dieses einzigartigen Eichenbaumes mitten in der Ortschaft in Kleinbaumgarten abgehalten werden. Als Beweisunterlagen übermittelt die Gemeinde Gaubitsch Kopien aus dem Archiv der Gemeinde, welche die Pflanzung dieser Eiche im Jahr 1908 dokumentiert. Die Gemeinde Gaubitsch würde sich sehr freuen, wenn diese Eiche zum Naturdenkmal erklärt werden würde und ist sich bewusst, was mit dieser Erklärung verbunden ist.

#### Befund:

Es wurde festgestellt, dass es sich bei dem gegenständlichen Baum um eine Stieleiche (*Quercus robur*) handelt. Die Stieleiche hat ein Alter von ca. 100 Jahren, weist eine Höhe von ca. 15 m auf und hat einen Brusthöhendurchmesser von ca. 120 cm. Der Umfang beträgt ca. 380 cm. Die Stieleiche macht einen vitalen Eindruck.

Die Stieleiche besteht aus einem ca. vier Meter hohen Stamm. Am Stammkopf (Ansatzstelle der unteren Kronenäste) ragen drei Stämmlinge mit einer Länge von ca. 11 m annähernd lotrecht nach oben. Die drei Stämmlinge haben einen Durchmesser von ca. 50 cm. Einige kleinere Äste ragen vom Stammkopf horizontal Richtung Osten.

Der Habitus ist für eine freistehende Stieleiche typisch.

Zum Standort der Steileiche wird festgestellt, dass sich dieser an der Grundstücksgrenze der Grundstücke Nr. 1623/1 und 1657/2, beide KG Kleinbaumgarten, befindet. Das Grundstück Nr. 1623/1, KG Kleinbaumgarten, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Gaubitsch und weist laut Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis die Nutzungsart Baufläche (Gebäude) und Sonstige (Straßenanlage) auf. Das Grundstück Nr. 1657/2, KG Kleinbaumgarten, befindet sich im Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau) öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, und weist die Nutzungsart Gewässer (fließ.) und Sonstige (Straßenanlage) auf.

#### Gutachten:

Die gegenständliche Stieleiche zeichnet sich aus naturschutzfachlicher Sicht durch keine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung aus, da im nahe gelegenen Ernstbrunner Wald zahlreiche ähnliche Stieleichen vorhanden sind. Die Steileiche befindet sich in verbautem Gebiet an der Grenze eines Grabens und einer Straße. Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung kann nicht erkannt werden. Eine besonders kulturhistorische Bedeutung kann aufgrund der Tatsache erkannt werden, dass die Stieleiche im Jahr 1908 anlässlich des Geburtstages von Kaiser Franz Josef mit einem Festakt durch die Ortsbevölkerung gesetzt wurde.

Abschließend wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzung für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegt.“

Dieses Gutachten wurde mit Schreiben vom 4. Juni 2008 den Parteien in diesem Verfahren zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, 3109 St.Pölten, Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1657/2, KG Kleinbaumgarten, wurde mit Schreiben vom 1. Juli 2008 folgende Stellungnahme an die Gemeinde Gaubitsch und der Naturschutzbehörde zur Kenntnisnahme übermittelt:

„Laut einem uns zugegangenen Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 4. Juni 2008 wurde seitens der Gemeinde Gaubitsch angeregt, die Eiche in der KG Kleinbaumgarten gegenüber dem Dorfzentrum zum Naturdenkmal zu erklären. Die Eiche befindet sich an der Grundgrenze der Grundstücke Nr. 1623/1 und 1657/2, beide KG Kleinbaumgarten, wobei sich erstere Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde befindet. Das Grundstück Nr. 1657/2, EZ 111, KG Kleinbaumgarten, steht im Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau).

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion I/6, als Vertreter der Grundeigentümerin Republik Österreich am 1. Juli 2008 kann einer Erklärung der Eiche zum Naturdenkmal von Seiten des Bundes nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die Gemeinde Gaubitsch sich zur weiteren Erhaltung und Pflege des Baumes sowie zur Schad- und Klagloshaltung des Bundes bereit erklärt.

Nachdem die Gemeinde offenbar an einer Unterschutzstellung der Eiche interessiert ist, ersuchen wir Sie, uns bis spätestens 31. August 2008 eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

Die erwähnte Erklärung hätte wie folgt zu lauten:

„Die Gemeinde Gaubitsch verpflichtet sich, die im Schreiben der BH Mistelbach vom Juni 2008, MIW3-N-084/001, beschriebene Eiche in der KG Kleinbaumgarten gegenüber dem Dorfzentrum an der Grundgrenze der Grundstücke Nr. 1623/1 und 1657/2, beide KG Kleinbaumgarten in die weitere Erhaltung und Pflege zu übernehmen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen, sowie die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) als Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit Bestand, der Erhaltung und der Pflege des Baumes Ansprüche gleicher welcher Art gegen die Republik als Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. 1657/2, KG Kleinbaumgarten, erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird die Gemeinde Gaubitsch die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) unverzüglich informieren.“

Hinweis:

Nach § 35 Z. 22 lit. h der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-12, ist der Gemeinderat zur Unterzeichnung der Erklärung zuständig, sofern dies nicht aufgrund von Richtlinien gemäß § 35 Z. 1 leg. cit. dem Gemeindevorstand (Stadtrat) vorbehalten ist. Wir ersuchen Sie daher, eine entsprechende Unterzeichnung zu veranlassen.“

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2008 bekannt gegeben, dass in Anbetracht des vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachtens vom 27. Mai 2008 die Naturdenkmalerklärung der betroffenen Eiche befürwortet wird.

Mit Schreiben vom 19. August 2008 wurde von der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, 3109 St.Pölten, Folgendes bekannt gegeben, wobei diesem Schreiben die Verpflichtungserklärung der Gemeinde Gaubitsch vom 10. Juli 2008 angeschlossen war:

„Laut Ihrem Schreiben vom 4. Juni 2008 wurde seitens der Gemeinde Gaubitsch angeregt, die Eiche in der KG Kleinbaumgarten gegenüber dem Dorfzentrum zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Eiche befindet sich an der Grundgrenze der Grundstücke Nr. 1623/1 und 1657/2, beide KG Kleinbaumgarten, wobei sich erstere Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde befindet. Das Grundstück Nr. 1657/2, EZ 111, KG Kleinbaumgarten, steht im Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau).

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion I/6, als Vertreter der Grundeigentümerin Republik Österreich am 1. Juli 2008 kann einer Erklärung der Eiche zum Naturdenkmal von Seiten des Bundes nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die Gemeinde Gaubitsch sich zur weiteren Erhaltung und Pflege des Baumes sowie zur Schad- und Klagloshaltung des Bundes bereit erklärt.

Mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben vom 10. Juli 2008 hat sich die Gemeinde Gaubitsch nunmehr verpflichtet, die im Schreiben der BH Mistelbach vom 4. Juni 2008, MIW3-N-084/001, beschriebene Eiche in der KG Kleinbaumgarten gegenüber dem Dorfzentrum an der Grundgrenze der Grundstücke Nr. 1623/1 und 1657/2, beide KG Kleinbaumgarten, in die weitere Erhaltung und Pflege zu übernehmen und die dabei entstehenden Kosten zu tragen, sowie die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) als Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit Bestand, der Erhaltung und der Pflege des Baumes Ansprüche gleich welcher Art gegen die Republik als Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. 1657/2, KG Kleinbaumgarten, erhoben werden sollten. Im Klagsfall wird die Gemeinde Gaubitsch die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) unverzüglich informieren.

Wir stimmen daher der beabsichtigten Erklärung des Baumes zum Naturdenkmal zu. Im diesbezüglichen Bescheid möge jedoch unbedingt festgehalten werden, dass die Erhaltung und Pflege des Baumes allein der Gemeinde Gaubitsch obliegt.“

Am 21. August 2008 wurde von der Gemeinde Gaubitsch das Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gaubitsch vom 12. August 2008, worin unter Tagesordnungspunkt 4. folgender Beschluss gefasst wurde, vorgelegt:

„Der Bürgermeister teilt mit, dass anlässlich der besprochenen Naturdenkmalerklärung der Kleinbaumgartner Eiche auf G.Nr. 1623/1 in der KG Kleinbaumgarten eine Verpflichtungserklärung von der Abteilung WA 1 verlangt wurde, dass die Gemeinde die weitere

Erhaltung und Pflege der Eiche übernimmt und keine Ansprüche zur Erhaltung und Pflege der Eiche an das öffentliche Wassergut stellt. Nun muss ein Gemeinderatsbeschluss zur Naturdenkmalerklärung der Kleinbaumgartner Eiche dem öffentlichen Wassergut vorgelegt werden. Aus diesem Grund beantragt der Bürgermeister einen Beschluss zu fassen. Beschlussfassung: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig dass die 100jährige Eiche in Kleinbaumgarten zum Naturdenkmal erklärt werden soll und sämtliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von der Gemeinde Gaubitsch getragen werden.“

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6, können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6, dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltig Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6, hat der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Aufgrund der angeführten Verpflichtungserklärung der Gemeinde Gaubitsch vom 10. Juli 2008 hat sich die Antragstellerin verpflichtet – unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 5 NÖ NSchG – alle Kosten der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, konnte die beantragte Naturdenkmalerklärung spruchgemäß erteilt werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Ergeht an**

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-161208/002
2. die Republik Österreich, z.Hdn.Herrn Landeshauptmann von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, zu WA1-ÖWG-26024/038-2008
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gruber

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

28. AUG. 2008

*RU5*

Bearbeiter

Stempel  
Beilagen